Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 03.03.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **140-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036; Mittelverwendung und Beitrag zur HH-Konsolidierung
hier: Ausführung der Verwaltung

Berichterstatter/in:

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Mit Datum 29.01.2026 wurde der Stadt Bad Münstereifel der Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) übersendet. Das für die Stadt Bad Münstereifel bereitgestellte Förderbudget beläuft sich auf 10.345.479,71 €.

Das Förderbudget ist für folgende Verwendungsbereiche zu verwenden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (50% Verausgabung),
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgeanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen (20% Verausgabung),
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur und
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Soweit in den Bereichen 1 und 2 keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

Im Entwurf des Haushalts 2026 wird ein Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -2.059.592 € ausgewiesen.

Die erhaltenen Anzahlungen, welche für die Bildung von Sonderposten verwendet werden können, belaufen sich zum 31.12.2024 auf 9.357.533,65 €, wovon sich ca. 4 Mio. € aus den Zuweisungspauschalen gem. Gemeindefinanzierungsgesetz zusammensetzen. Hinzu kommen die Zuweisungspauschalen aus 2025 welche sich auf ca. 3,1 Mio. € belaufen. Die getätigten Investitionen im Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf ca. 6,8 Mio. € welche mit ca. 2,8 Mio. € durch erhaltende Fördermittel und mit ca. 4 Mio. € durch Zuweisungspauschalen. Dementsprechend kann der Saldo aus Finanzierungstätigkeit im Entwurf des Haushalts 2026 durch erhaltene Anzahlungen gedeckt werden.

2. Rechtliche Würdigung
NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 und Gemeindefinanzierungsgesetz.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Sowohl die Zuweisungspauschalen als auch das Förderbudget gem. NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036) dürfen als Sonderposten gebildet werden. Diese werden analog zur Abschreibung des aktivierten Anlagevermögens aufgelöst, sodass die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten den Aufwendungen aus der Abschreibung von Anlagevermögen entgegenstehen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Die Inanspruchnahme des Förderbudgets NRW-Infrastrukturgesetzes NRW 2025 – 2036 ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden. Hierzu gehören:
1. Antragstellung bei der Bezirksregierung Köln
2. Jährliche Eintragung der geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben
3. Regelmäßige Mittelabrufe
4. Prüfung der Mittelverwendung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Keine.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine.

8. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, entsprechende Maßnahmen für die Inanspruchnahme des Förderbudgets im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 – 2036 zu akquirieren sobald die Zuweisungspauschalen gem. GFG ausgeschöpft sind.